

## Mitgliederbeitragsreglement für alle Jugendabteilungen

Dieses Reglement gilt ergänzend zu den Vereinsstatuten und regelt die Mitgliederbeitragspflicht.

### 1. Beitragspflicht und obligatorischen Helfereinsatz

Ein beitragspflichtiges Mitglied des TSV Bonstetten ist gemäss Vereinsstatuten verpflichtet, den vollen Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr, 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung, zu begleichen und den obligatorischen Helfereinsatz zu leisten.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, es gelten die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge.

#### 1.1. Mitgliederbeiträge Jugendturnen

#### pro Jahr

Mitglied MuKi/VaKi (1x Training pro Woche)	CHF 240.–
Mitglied KiTu (1x Training pro Woche)	CHF 80.–
Mitglied JuTu (1x Training pro Woche + Wettkämpfe)	CHF 120.–
Mitglied GeTu (2x Training pro Woche + Wettkämpfe) plus Miete für Vereinsdress	CHF 220.– CHF 25.–
Mitglied GeTu (3x Getu-Training pro Woche + Wettkämpfe) plus Miete für Vereinsdress	CHF 270.– CHF 25.–
Mitglied GeTu und Jutu (2x Getu- + 1x Jutu- Training pro Woche + Wettkämpfe) plus Miete für Vereinsdress	CHF 320.– CHF 25.–
Mitglied Aktiv-Sektion älter als 18 Jahre	CHF 160.–
unter 18 Jahren ab 21 Jahren gilt das ET-Reglement in Kraft	CHF 120.–

#### 1.2. obligatorischer Helfereinsatz

Zusätzlich zum abteilungs- und altersbedingten Mitgliederbeitrag zählt der obligatorische Helfereinsatz. Dieser Einsatz kann von einem Jugendlichen ab 14 Jahre geleistet werden. Bei jüngeren Kindern leisten die Eltern oder eine stellvertretende Person diesen Einsatz.

Der Helfereinsatz beträgt mind. drei Stunden pro Vereinsjahr und Kind. Genauere Details sind dem **Helferreglement** auf unserer Homepage [www.tsv-bonstetten.ch](http://www.tsv-bonstetten.ch) zu entnehmen.

Wird dieser Einsatz nicht geleistet, wird ein Beitrag von **CHF 400.-** pro Vereinsjahr verrechnet.

## **2. Beitragsermässigung**

Gemäss Statuten ist der Verein nicht verpflichtet, bereits geleistete Jahresbeiträge zurück zu erstatten.

Im Einzelfall obliegt es dem Vorstand, in Absprache mit der Kassierin, bei besonderen Umständen über Ausnahmen zu befinden.

## **3. Austritt**

Austritte können jederzeit erfolgen und sind schriftlich der Abteilungsleiter/-in oder der Kassierin mitzuteilen. Während des Vereinsjahrs austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

## **4. Zahlungskonditionen**

Für bestehende Vereinsmitglieder gilt der volle Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr von August bis Juli im kommenden Jahr (analog Schuljahr) als geschuldet. Die Rechnung erfolgt im September und ist innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Einzahlung kann der Verein für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 30.– erheben.

Falls der Mitgliederbeitrag nach der 1. Mahnung nicht fristgerecht einbezahlt wird, ist das Mitglied vom Trainingsbetrieb suspendiert. Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.

## **5. Einverständnis Freigabe Personendaten / Bildveröffentlichung**

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags wird akzeptiert, dass die Personendaten des entsprechenden Mitgliedes in der Datenbank des STV (Schweizerischen Turnverband) erfasst werden.

Zudem stimmt das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags einer Bildveröffentlichung von Personenaufnahmen (Abteilungsfotos, Szenen Training und Anlässe) zu. Diese Bilder werden für die Vereins-Homepage und öffentlichen Publikationen (z.B. Kobo, Inserate im Anzeiger) verwendet.

Weiter Informationen sind unter [www.tsv-bonstetten.ch](http://www.tsv-bonstetten.ch) verfügbar.

Dieses Reglement tritt am 1.10.2019 in Kraft.  
Revidiert am 9.7.2024. TL